

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn – auch wenn sie unwidersprochen bleiben – von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen des Auftragnehmers gelten insofern nicht als Zustimmung zu von seinen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- 1.4 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie bzw. der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.

**2. Angebot**

- 2.1 Unsere Angebote gelten als unverbindlich.
- 2.2 Sämtliche Angebots-, Projekt-, Zeichnungsunterlagen, Muster etc sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

**3. Vertragsschluss**

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald die der Bestellung folgende schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers dem Auftraggeber zugegangen ist.
- 3.2 Die in Katalogen, Prospekten und dgl. Enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer gesondert anerkannt werden.

**4. Preise**

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Auftragnehmers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Verladen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Auftragnehmer eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten insbesondere aufgrund von Kollektivverträgen, Materialpreissteigerungen (etwa einer Erhöhung der entsprechenden Notierungen an der Londoner Metallbörse, LME – London Metal Exchange) etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferungen erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.4 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach der Erstbemusterung Kostenerhöhungen (auch infolge der Beistellung fehlerhafter Formen durch den Auftraggeber) im Ausmaß von über 10 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich

verständigen. Auftraggeber und Auftragnehmer treten in neuerliche Preisverhandlungen ein mit dem Ziel, eine einvernehmliche Preisanpassung zu vereinbaren.

- 4.5 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Auftragnehmer als zweckmäßig anerkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.

**5. Lieferung**

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
    - a) Datum der Auftragsbestätigung
    - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
    - c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine vor Lieferung der Ware zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit erhält.
  - 5.2 Behördliche Genehmigungen und sämtliche andere für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. (Muster)teile und (Muster)material wie Eingießteile, bereits bestehende Gießformen etc. sind vom Auftraggeber rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Bemusterung zur Verfügung zu stellen.
  - 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
  - 5.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte (insb. Streik und Arbeitskampf) sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
  - 5.5 Die Entschädigung für einen dem Auftraggeber entstandenen und konkret nachzuweisenden, vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugschaden ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf höchstens 3 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann. Soweit bei Teilverzug ein Interessefortfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teiles besteht, kann der Auftraggeber nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.
  - 5.6 Wird der Versuch auf Wunsch des Auftraggebers oder durch Umstände, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, verzögert, so werden dem Auftraggeber, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Auftragnehmers mindestens jedoch 1,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet.
- 6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort**
- 6.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

- 6.2 Nutzung und Gefahr gehen mit der Absendung der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Auftragnehmer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 6.3 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

## 7. Abnahmeprüfung

- 7.1 Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Auftragnehmer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 7.2 Die Abnahmebereitschaft wird dem Auftraggeber schriftlich gemeldet. Innerhalb von 2 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft muss die Abnahme durchgeführt werden. Sollte dieser Zeitraum aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten werden, gilt die Lieferung mit Ablauf der Frist als mängelfrei abgenommen. Dasselbe gilt für den Fall der vorzeitigen Nutzung der Lieferung bzw. Teilen hiervon.
- 7.3 Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen.
- 7.4 Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Auftragnehmer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsmäßigen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Auftraggeber kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen nicht geringfügiger Mängel verlangen.

## 8. Zahlung

- 8.1 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gilt für die Fälligkeit des Preises folgendes:  
 Werkzeuge und Formen: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 % bei Erstbemusterung, 1/3 14 Tage nach Rechnungsdatum/Freigabe, jedoch spätestens 30 Tage nach Bemusterung jeweils rein netto.  
 Spritzgussteile 14 Tage nach Rechnungslegung  
 Lohnarbeit 14 Tage nach Rechnungslegung  
 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 8.2 Bei Teilverrechnung sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 8.3 Zahlungen sind ohne weiteren Abzug in der vereinbarten Währung auf das vom Auftragnehmer bekannt gegebene Konto zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.4 Der Auftraggeber ist – außer bei offenkundigen Mängeln – nicht berechtigt, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuzahlen oder aufzurechnen.

8.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.

8.6 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

b) sämtliche offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Auftragnehmer nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist.

c) Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**

d) Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

8.7 In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

## 9. 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

9.2 Das Eigentum verbleibt dem Auftragnehmer auch dann, wenn die Sache fest mit den Eigentum des Auftraggebers verbunden bzw. eingebaut ist.

9.3 Der Auftraggeber tritt hiermit an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

## 10. Gewährleistung und Einstehe für Mängel

10.1 Der Auftragnehmer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht gem. Punkt 3.2 in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6.

10.3 Der Auftraggeber kann sich auf die Gewährleistung nur berufen, wenn er dem Auftragnehmer unverzüglich

- schriftlich die auftretenden Mängel bekannt gibt. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Die Vermutungsregel des § 924 AGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Auftragnehmer muss, wenn ein Gewährleistungspflichtiger Mangel gem. Punkt 10.1 vorliegt, nach seiner Wahl:
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle verbessern;
  - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung zurücksenden lassen;
  - die mangelhaften Teile austauschen
  - die mangelhafte Ware austauschen
  - eine angemessene Preisminderung vornehmen.
- 10.4 Lässt sich der Auftragnehmer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Auftraggeber, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Auftraggeber erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 10.5 Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsmäßige Ausführung. Dasselbe gilt für den Fall der Abnahme einer vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnung bzw. für die Freigabe eines vom Auftragnehmer erstellten Konstruktionsvorschlages durch den Auftraggeber, sofern letzterer erkennbar über die nötige Fachkompetenz verfügt.  
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen den Auftragnehmer des Fremderzeugnisses zustehen.
- 10.6 Von den Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen, dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.
- 10.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 11. Rücktritt vom Vertrag**
- 11.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 11.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
  - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
  - wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 11.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 11.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 11.6 Sonstige rechtliche Folgen des Rücktrittes sind ausgeschlossen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bis zu einem Betrag der von einer allenfalls abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Für entgangenen Gewinn wird nur bei Vorsatz gehaftet.
- 12.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Folge- und Vermögensschäden besteht nur, soweit diese aus Sach- und Personenschäden resultieren. Schäden aus Rückholaktionen (Rückrufkosten) werden selbst dann nicht ersetzt.  
Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 12.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 12.4 Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- 12.5 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.
- 12.6 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 13. Geltendmachung von Ansprüchen**
- 13.1 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Warenlieferung sind innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.
- 13.2 In allen anderen Fällen kann ein Schadenersatzanspruch nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

- 14.1 Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangeben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 14.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

#### **15. Datenschutz**

- 15.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 15.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugangenen Wissens gegenüber Dritten.

#### **16. Vertragsstrafe**

- 16.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen seine Pflichten verstößt, die sich aus Punkt 2.2, 14.2 und 15.2 ergeben, wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 200.000,-- vereinbart. Ein dem Auftragnehmer entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

#### **17. Allgemeines**

- 17.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem anstrebenden Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

#### **18. Salvatorische Klausel**

- 18.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 18.2 Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

#### **19. Gerichtsstand und Recht**

- 19.1 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers ausschließlich zuständig. Der Auftragnehmer hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 19.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 19.3 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 19.4 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.